

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Realsteuern

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 9 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim am 27.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Ingersheim erhebt die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.
- (2) Für die Grundsteuer werden die Steuersätze festgesetzt:
 - a.) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 370 v.H.
 - b.) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge. 385 v.H.
- (3) Für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird der Steuersatz festgesetzt auf 350 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ingersheim, den 28.04.2010

Volker Godel
Bürgermeister